

13.

Weder das Individuum, noch die Gesamtheit der Menschen kann in der Gesellschaft die Bedingungen aufopfern, unter welchen ihr physisches, moralisches und intellektuelles Dasein möglich ist. Nur die Wahl der Mittel, jene Rechte zu üben und zu nutzen, empfängt Bestimmungen.

Da jeder einzelne Mensch für sich kein höheres Ziel kennt, als das erwähnte (4, 5, 11,) so hat auch die Gesellschaft an und für sich kein höheres. Der Staat ist nur Mittel, das Geschäft und Streben des dreifachen Lebens zu erleichtern und zu befördern.

Unsere Menschenrechte haben wir also nicht für den Staat, sondern der Staat ist erschaffen für sie. Eine Gesetzgebung, welche die Rechte und Ziele der Menschheit zerstört, ist unvernünftig, unnatürlich, hebt die Ursachen der menschlichen Gesellschaft auf, und verdient, als ein untaugliches Mittel, Vernichtung.

14.

Der Zweck des Menschen und der Menschheit ist also auch Zweck des Staates, nämlich Erhaltung unserer Urrechte (12), oder Erhaltung und Ausbildung unsers dreifachen Lebens (4), oder Hinleitung zur vollkommenen Freiheit (5, 7), welches alles eins und dasselbe ist.

---

### III. Anordnung des Staats.

15.

Da alle Menschen sich im Bezug auf den Menschenzweck (11, 12) gleich organisiert sind (die Grade der Anlagen ausgenommen), so sind sie sich im Bezug auf ihre Rechte, oder auf ihre

Anforderungen an das, was der Staat ihnen gewähren muß und soll, vollkommen unrechtlich gleich.

Jedes Mitglied des Staats muß folglich durch den Staat mit allen übrigen Gliedern in gleichen Stand gesetzt werden, seinen Zweck, als Mensch (11), zu erreichen.

Zu den Vortheilen, welche hieraus, und durch die Verbindung der Gesellschaft überhaupt entspringen, dürfen nicht gezählt werden solche, welche von einzelnen Personen durch besondern Fleiß, oder besondere Talente und Fertigkeiten, ohne Nachtheil der andern Individuen gewonnen werden (als Vermögen, Ehre u. s. f.); denn diese gewährt nicht der Staat an und für sich, sondern das verschiedene Talent der Menschen.

16.

Jedes Beisammenleben und Gemeinamhandeln einer Menge macht eine Ordnung in demselben nothwendig; nothwendig, daß die Gesellschaft, zur Erreichung ihres Zwecks, ein friedliches, harmonirendes Ganze sei. Denn wenn viele Menschen unter einander wohnen, als lebten sie mit keinen Menschen, oder mit sich in keiner Verbindung, befinden sie sich sämmtlich in der Einsamkeit im Stand der Anarchie.

17.

Da der höchste Zweck der Gesellschaft ist, Erhaltung, Erleichterung und Vervollkommnerung des dreifachen Lebens (4), da das Ganze für einen, und einer für das Ganze arbeitet, — da einer allein jenen Zweck nicht ganz erreichen, sondern nur einzelne Befriedigungsmittel der Bedürfnisse vollkommen bearbeiten und liefern kann: so theilen sich die Glieder der Gesellschaft in ihren Beschäftigungen; es entsteht Umtausch ihrer Arbeiten, ihrer Schöpfungen.

Aus eben dem Grunde kann nicht das Ganze, oder jedes Individuum die Verwaltung der Gesellschaftsordnung besorgen; die Staatsführung wird einem Theile der Glieder übertragen.

Eine Panarchie, wo die größte Masse des Volks, oder gar jedes Individuum die Ordnung des Ganzen unmittelbar verwaltet, ist wieder Anarchie.

18.

Drei von einander unabhängige Gewalten, die nur durch den gemeinschaftlichen Zweck mit einander verwandt sind, werden nothwendig zu einer vernünftigen Staatsführung, das heißt, zu einer Regierung, deren Basis unrechtliche Gleichheit (15), deren Ziel vollkommene Freiheit (5, 7) der Gesellschaft ist: — eine gesetzgebende, eine richtende, und eine vollstreckende Gewalt.

19.

Die gesetzgebende Gewalt ist nothwendig, nach den Bedürfnissen der Gesellschaft Ordnungen zu veranstalten. Ein gesetzloser Staat ist kein Staat.

20.

Die gesetzgebende Gewalt ist selbst den Gesetzen unterworfen. Um die Glieder der Gesellschaft nach den gegebenen Vorschriften zu richten, um zu verhüten, daß keine Ausnahmen vom Gesetz (Privilegien) entstehen, welche der Freiheit des Ganzen nachtheilig wären, ist nothwendig eine richtende (oder beurtheilende) Gewalt.

21.

Die Gesetze endlich selbst anzuwenden, um durch sie öffentliche Ordnung oder Sicherheit des Staatszwecks zu erhalten und zu befördern, ist nothwendig eine vollstreckende Gewalt.

22.

Die richtende Gewalt steht also zwischen dem Gesetz und Gesetzgeber, zwischen dem Gesetz und Gesetzvollstrecker. Ist das Gesetz die Megide der Volksfreiheit und Landeswohlfahrt, ist die vollstreckende Gewalt der Arm, welcher die heilige Megide trägt: so ist die richtende Gewalt die Seele, welche den Arm und die Megide gegen den Feind des Staatszwecks lenkt.

In einem Staate, in welchem die gesetzgebende und richtende Gewalt unzertrennt sind, stehen dem Herrscher die Thore zur unbeschränkten Tirannei offen. Er kann Gesetze geben für das Volk, und sich selbst von ihrer Verbindlichkeit lösen. Niemand kann ihn hindern, auch seine Laune zum Gesetz zu machen, oder den Gesetzen zu unterwerfen und zu entziehen, was denselben nicht unterworfen und entzogen werden darf.

In einem Staat, in welchem die richtende und vollstreckende Gewalt verbunden sind, können die beklagten Vollstrecker nicht nur in ihrer eigenen Sache richten: sondern auch Fälle den vorhandenen Gesetzen unterwerfen, und darnach aburtheilen, die nicht dahin gehören.

23.

Die beste Regierungsform ist diejenige, durch welche das Volk am sichersten der vollkommenen Freiheit (7) und dem Zweck des Menschen und Staates (11, ff.) entgegengeführt werden kann, und durch welche es am schwersten aus einem Unterthan der Ordnung und Gesetze zum Unterthan und Hab und Gut eines, oder einiger Menschen wird, welches der unrechtlichen Gleichheit (15) widerspricht.

Die Beweise, welche für die vorzügliche Güte der monokratischen oder republikanischen Staatsform \*) aus der Geschichte der

---

\*) Der Herr herrscht (*κρατει*), das heißt, gibt das Gesetz, und zwar über das, worüber er herrschen kann, nämlich über sein Eigen-

Vorwelt gezogen werden, entscheiden nichts, als die Schwachgeistigkeit, oder Bestochenheit des Beweisgebers. Denn die Vernunft allein lehrt, was sein soll, die Geschichte nur, was gewesen ist. Aber nicht Alles, was gewesen ist, soll sein; und was sein soll, ist leider nicht stets vorhanden gewesen.

Eben so nichtsagend ist der elende Weibspruch: die beste Regierungsform ist die, welche am besten verwaltet wird. Man will damit nur eine Aufgabe abdrängen, welche man aufzulösen nicht Kopf oder Herz genug fühlt.

---

thum. Der Beamte ist, dem Gesetz gemäß, Führer der Geschäfte (*ἀρχων*), Verwalter, Richter.

Ist der Grundeigenthümer, der Landesherr, eine Gottheit, so wird Theokratie; ist's ein einzelner Mensch, so ist Monokratie; sind Mehrere in Gesellschaft Eigenthümer von Grund und Boden, ist's Aristokratie; ist das gesammte Volk Eigenthümer dessen, was es hat und baut, so besteht Demokratie. Das ist die mannigfaltige Form der eigentlichen Landesherrschaft.

Liegt aber die Geschäftsführung (Regierung) statt in der Hand des landesherrlichen Gottes, in der Hand von dessen Dienern (Priester), so hat man Hierarchie; liegt sie in der Hand eines Einzelnen, er sei der Grundherr selbst oder ein Beamter: so wird's Monarchie (ursprünglich war's Patriarchie). Ist die oberste Staatsführung Wenigen übergeben, wird Oligarchie: Vielen: Polyarchie.

Vernichtung aller gesetzlichen Ordnung durch die Regierung selbst ist Despotie, durch die Regierten, ist Anarchie.

Durch Verwechselung jener Grundbegriffe von Landesherrschaft und Regierung entstand Verwirrung in den Sachen selbst, die den Begriffen unterzuordnen waren.

Durch Sonderung der Begriffe, wie oben, wird sehr deutlich, daß eine demokratische Monokratie Unsinn wäre, aber eine monarchische Demokratie ganz vernunftgemäß bestehen könne. England ist dem Wesen nach eine Aristokratie, der Regierungsform nach eine Monarchie.

---